

# Przemysław Hubert Dorszewski

---

## Die Rolle des Erbrechts in der Argumentation der Königsherrschaft durch Petrus Crassus

---

Meritum 5, 7-16

---

2013

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## DIE ROLLE DES ERBRECHTS IN DER ARGUMENTATION DER KÖNIGSHERRSCHAFT DURCH PETRUS CRASSUS

### Einleitung

Das 11. Jahrhundert war durch den Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt geprägt. Eine Wende in den Verhältnissen zwischen dem Kaiser und dem Papst markierte das Jahr 1077. Durch die Buße Heinrichs IV. in Canossa wurde die Vorstellung des Kaisers als sakraler Herrscher geschwächt. Seit dieser Zeit verschärfte sich auch der Konflikt zwischen den beiden Gewalten. In den Vordergrund trat eine neue Thematik. Die Verfasser beschäftigten sich in ihren Schriften mit rechtlichen Fragen. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellte das Jahr 1080 dar. Im Juni dieses Jahres wurde auf der Synode von Brixen die Absetzung Gregors VII. und die Erhebung eines neuen Papstes durchgeführt. Auf den apostolischen Stuhl wurde Wibert der Erzbischof von Ravenna eingesetzt<sup>1</sup>.

Gleichzeitig lässt sich eine Veränderung in dem Verlauf des Kampfes feststellen. Mit dem Jahr 1080 fing die Entwicklung der

königstreuen Publizistik an. Die Wahl Erzbischofs Wibert zum Gegenpapst verschob den Schwerpunkt im Kampf nach Ravenna. In dieser Zeit entwickelten sich auf dem italienischen Boden Rechtswissenschaften. Manche Forschern nennen diese Zeit „Renaissance des Römischen Rechts“<sup>2</sup>. Der Begriff ist fest mit der Neuentdeckung dieses im 11. Jahrhundert verbunden. Die mittelalterlichen Juristen begeisterten sich für das vom Kaiser Justinian im 6.

---

<sup>1</sup> J. Vogel, *Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses*, Berlin 1983, s. 209; I. Hedirich, *Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole*, Sigmaringen 1984, s. 151–152; E. W. Wies, *Kaiser Heinrich IV. Canossa und der Kampf um die Weltherrschaft*, Bechtle 1996, s. 180; S. Weinfurter, *Canossa. Entzauberung der Welt*, München 2006, s. 158; S. Schima, *Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179*, Freistadt 2011, s. 289.

<sup>2</sup> P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio, Studien zur Geschichte des Römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*, Darmstadt 1929, s. 275; K. Sójka-Zielińska, *Historia prawa*, Warszawa 1995, s. 50; E. Boshof, *Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne*, Stuttgart 2007, s. 264.

Jahrhundert zusammengestellte Gesetzbuch. Der Kaiser sammelte alle von seinen Vorgängern verfasste Gesetze zusammen. Auf dieser Weise entstand der berühmte *Codex Iustinians*, der später ein Teil vom *Corpus iuris civilis* wurde, auf den sich die späteren Gesetzgeber beriefen. Vor allem wurde Norditalien für die Rückkehr zu dem alten Recht bekannt. In Ravenna kamen in dieser Zeit viele Rechtsgelehrte zusammen, die sich nicht nur mit der Rechtspflege beschäftigten, sondern auch Elemente des römischen Recht unterrichteten. „Die Unterweisung im Recht erfolgte durch die Praxis oder im allgemeinem Schulunterricht im Zusammenhang mit den Fächern des Triviums“<sup>3</sup>.

Dem Kreis der Ravennater Juristen gehörte auch Petrus Crassus an. Er war der Autor der *Defensio Heinrici IV. regis*<sup>4</sup>, die als erste in Ravenna entstandene Streitschrift gilt. Der Rechtsgelehrte hatte Kontakt mit dem Wibert von Ravenna und stand auf der Seite Heinrichs IV. Bis heute bleibt umstritten, wann der Text entstanden ist und ob Petrus Crassus ihn selbst geschrieben hat<sup>5</sup>. Jedoch das Ziel der Arbeit ist es nicht, sich mit den Entstehungsfragen des Texten auseinander zu setzen.

Petrus Crassus setzte sich im Investiturstreit für Heinrich IV. ein, indem er seine Verteidigung auf sich nahm. In seiner *Defensio* verwendet der Laie und Rechtsgelehrte zum ersten Mal das römische Recht, um dem Kaiser mittels weltlichen Rechts zu helfen. Der Autor versucht die Legitimität von Heinrichs Herrschaft zu beweisen und gleichzeitig die Vorwürfe seiner Gegner zu widerlegen. Zur Bekräftigung seiner Behauptung erinnert er an die Gesetzgebung der römischen Republik. Die neue Argumentationsquelle ist kirchlich

<sup>3</sup> K. Jordan, *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV.*, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, 1938, t. 2, s. 92.

<sup>4</sup> *Petri Crassi Defensio Heinrici IV. regis*, tłum. I. Schmale-Ott, w: *Quellen zum Investiturstreit. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*, wyd. R. Buchner, Darmstadt 1984, s. 174-239.

<sup>5</sup> *Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte*, wyd. H. Sudendorf, t. 1, Stuttgart 1848, s. 22-55; *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, wyd. J. Ficker, t. 4, Innsbruck 1874, s. 106-124; C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, Leipzig 1894, s. 18; *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, wyd. G. Meier v. Knouau, t. 3, Leipzig 1900, s. 267; *Petri Crassi*, s. 20; I. S. Robinson, *Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century*, New York 1978, s. 75; I. Heidrich, *Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073-1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole*, Siegmaringen 1984, s. 152; H. H. Anton, *Beobachtungen zur Heinricianischen Publizistik. Die Defensio Heinrici IV. regis*, w: *Historiographia mediaevalis. Studien zur Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für F.-J. Schmale zum 65. Geburtstag*, red. D. Berg, H. W. Goetz, Darmstadt 1988, s. 149-167; K. Jordan, *Der Kaisergedanke*, s. 94.

unabhängig, deswegen kann sie von den Gregorianern mit „ihren Mitteln“ nicht angegriffen werden. Anhand des römischen Rechts bemüht sich der Verfasser das königliche Erbrecht Heinrichs zu beweisen. Auch geschichtliche Beispiele sollen die Rechtmäßigkeit des Königs bestätigen.

### **Erbrecht in *Defensio Heinrici IV. regis***

Der Hauptgedanke in *Defensio Heinrici IV. regis* ist, die Beweise von Legitimität Heinrichs Herrschaft vorzuführen. Petrus Crassus argumentiert dabei auf drei Ebenen. Er fängt mit dem römischen Recht an, dann belegt er seine Meinung mit Zitaten aus den Schriften der Kirchenväter und schließlich bekräftigt er seine Aussagen mit historischen Beispielen. Die Konstruktion des Textes beruht auf einem Streitgespräch mit den Gegnern Heinrichs. Dazu zählen die Patariner, die Sachsen und die gegnerischen Bischöfe. Obwohl sie angesprochen werden, sind die tatsächlichen Vorwürfe gegen den „unwissenden, törichten, unklugen, unvernünftigen, verrückten Menschen“<sup>6</sup> gerichtet, mit dem Gregor VII. gemeint ist. Solcher Argumentationsvorgang soll die Lage der Gregorianer schwächen und ihre Argumente widerlegen.

Das Thema der Arbeit umfasst die juristische Argumentation Petrus Crassus mit dem Schwerpunkt Erbschaft. Bemerkenswert ist Crassus Weltansicht. Seiner Meinung nach regeln das Leben der Menschen zwei Gesetze.

Da dem Schöpfer der Dinge in seiner Schöpfung nichts teurer ist als der Mensch, legte er ihm zweierlei Gesetze auf, durch die er seinen schweifendem Sinn bezähmen und sich selbst erkennen und die Gebote seines Schöpfers bewahren sollte; das eine von ihnen trug er durch die Apostel und ihre Nachfolger kirchlichen Männern auf, das andere aber teilte er durch die Kaiser und Könige den weltlichen Menschen zu<sup>7</sup>.

Beide Gesetze stammen also vom Gott und sowohl Staat, als auch Kirche sollten behilflich sein, die auszuüben. Sowohl geistliches, als auch weltliches Recht, sind gleichrangig und beide sollen dem selben Ziel dienen, den Menschen nützlich sein. Die Pflicht der Menschen ist, sie zu befolgen. Die Herrscher bestimmen selbst über die Gesetze in ihren Staaten:

---

<sup>6</sup> *Petri Crassi*, s. 207.

<sup>7</sup> *Ibidem*, s. 189.

Die kaiserliche Majestät darf nicht nur mit Waffen geziert, sondern muss auch mit Gesetzen gewappnet sein, damit zu beiden Zeiten, sowohl im Krieg als auch im Frieden, richtig regiert werden kann und der römische Herrscher Sieger bleibt<sup>8</sup>.

Beide vom Gott mit Gesetzen ausgestattete Gewalten sollen den Frieden bewahren.

Der Hauptpunkt des Autors stellt die Ausführung der Erbfolge Heinrichs IV. Er wendet sich mit seinen Argumenten an die Sachsen, die vor einigen Jahren das Gesetz gebrochen und gegen die bisherigen *consuetudo* gestoßen haben, indem sie einen Gegenkönig gewählt haben. Deswegen will Crassus die Rechtmäßigkeit der königlichen Sukzession belegen und der *consuetudo* die *lex* gleichstellen. Er bedient sich des römischen Rechts, genau gesagt Privatrechts, da im Mittelalter noch keine Unterscheidung zwischen Zivil- und Staatsrecht gab.

Der Autor ermahnt die Sachsen und wies ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Gesetze, die von den Herrschern für alle Leute erlassen wurden. Im Interesse der Menschen ist, die Gesetze zu verstehen, um sie gut zu nutzen. Sie sollen allen helfen, zwischen dem Verbotenen und dem Erlaubten zu unterscheiden

Die hochheiligen Gesetze, die das Leben aller binden, müssen von allen verstanden werden, damit alle insgesamt, wenn ihre Vorschrift klar erkannt ist, entweder das Verbotene meiden oder das Erlaubte befolgen<sup>9</sup>.

Die von allen anerkannten Gesetze sollen der Bewahrung des Erbes dienen.

Petrus Crassus begründet die Legitimität der Erbfolge auf verschiedene Weise. Zuerst mit dem römischen Erbrecht, dann mit der Gewohnheit, die er dem Gesetzen gleichstellt und mit geistlichen Recht.

Die Erbschaft im römischen Recht beruht auf drei Möglichkeiten. Man kann durch Testament, ohne Testament oder durch schweigende Verabredung erben. Petrus Crassus übernahm diese Aufteilung, die im zweiten Buch der Institutionen beschrieben ist. Wenn jemand kein Testament hinterlassen hat, dann gilt das älteste römische Recht, das Zwölft-Tafel-Gesetz. Dieses sagt, dass in solchem Fall nach dem Verstorbenen seine eigenen Erben nachfolgen. Als eigene Erben werden die Hauskinder gesehen (Sohn, Tochter, Enkel,

---

<sup>8</sup> Ibidem.

<sup>9</sup> Ibidem, s. 205.

Enkelinnen usw.) So wird das Erbe ohne Unterbrechung auf die Nächsten übergehen, auch wenn die es nicht wissen. Der rechtmäßig erworbene Besitz darf niemandem weggenommen werden, genau so wie das Recht den Eltern zur Teilung ihres Eigentums. Im Schluss dieses Argumentationsgangs betont der Verfasser noch einmal, dass alle Völker diesem von dem Herrscher erlassenen Gesetz unterworfen sind. Was bemerkenswert ist, nicht einmal wird der Name Heinrichs vorgeführt. Man kann daraus schließen, dass Crassus dadurch die universale Bedeutung der Gesetze bekräftigen wollte.

Neben der *lex* wird die *consuetudo* dargestellt, die das Gesetz ergänzt. Die Menschen sollen die Rechtschriften nicht nur lesen, aber sie auch durch Gebrauch und Gewohnheit sich einprägen. Die Gewohnheit hat zwar keinen gesetzlichen Charakter aber ist genau so gültig. Selbst von den Gesetzgebern wird empfohlen, dass vor Gericht die *consuetudo* an die Stelle der geschriebenen Gesetze tritt. „Die Autorität der Gewohnheit und eines langgeübten Gebrauchs ist nicht gering“<sup>10</sup>. Die lange dauernde und bewährte *consuetudo* besitzt große *auctoritas* und deswegen kommt den Gesetzen gleich „und nimmt ihre Stelle ein, und was sich [...] bewährt hat, soll nach unserer Vorschrift die Stelle eines Gesetzes einnehmen“<sup>11</sup>.

Wie beim Erbrecht belegt der Autor die Geltung der *consuetudo* mit Zitaten aus dem römischen Recht. Die Sachsen werden auch noch mal darauf hingewiesen, dass „Gesetzgeber festgesetzt hat, dass ihrer Recht entweder durch die Gesetze selbst oder die den Gesetzen gleichkommende Gewohnheit beachtet wird“<sup>12</sup>. Die Gesetze sichern die Ordnung auf der Welt und die Gewohnheit sorgt um die Fortsetzung der Gesetze.

Die von den Gesetzen und von der Gewohnheit bestimmte Erbfolge bestätigt auch das geistliche Recht. Crassus zitiert den Heiligen Gregor und nimmt damit Gregor VII. die Waffe aus der Hand. Dem Heiligen Gregor war das römische Recht nicht fremd, was in seinen Schriften zu lesen ist. „Allen soll sicherer Besitz an ihrem Eigentum zukommen, damit alle sich ohne Furcht freuen können an dem Besitz dessen, was sie nicht betrügerisch erworben haben“<sup>13</sup>. Crassus beweist also dass das Erbrecht nicht nur von den Gesetzgebern bestimmt ist, sondern auch von der Kirche anerkannt.

Der Autor setzt sich auch mit der Frage auseinander, ob Heinrichs Herrschaft rechtmäßig ist. Dies bemuht er sich wieder mittels des römischen Rechts

---

<sup>10</sup> Ibidem, s. 205.

<sup>11</sup> Ibidem, s. 207.

<sup>12</sup> Ibidem.

<sup>13</sup> Ibidem.

zu beweisen. Er zweifelt nicht daran, dass für den König die selben Gesetze gelten, wie für einen Privatmann. Das Eigentum jedes Besitzers findet Begründung im siebten Buch des Codex:

Niemand zweifelt, dass es eine doppelte Begründung des Besitzrechtes gibt, die eine, die aufgrund des Rechtes besteht, die andere, die materiell begründet ist; dass beide letztlich rechtmäßig sind, wird durch die Stummheit und das Schweigen aller Gegner bestätigt<sup>14</sup>.

Der Besitz muss also durch *corpore* und *iure* erworben sein; juristisch – durch Recht zugesprochen und materiell – durch den Besitz. Zugleich betont der Verfasser die Gewohnheit der doppelten Begründung, indem er über die Vorfahren Heinrichs spricht.

Dem römischen Recht nach hat der Nachfolger das volle Recht auf das Erbe erst dann, wenn keine Ansprüche auf den Besitz erhoben werden. So legitimiert Crassus das Erbrecht Heinrichs IV. und auch seiner Vorfahren, die dem antiken Recht folgten und der Gewohnheit übereinstimmend diese Gesetze auch ins Leben setzten. Der rechtmäßiger Besitz Heinrichs hatte „den allergesetzlichsten Ursprung“. Es bleibt kein Zweifel für den Autor, dass der König volle Recht auf seine Herrschaft hatte. Wie schon früher vorgeführt wurde, erben die Kinder nach seinen Vätern. Heinrichs Großvater Konrad II. und sein Vater Heinrich III. besaßen die Herrschaft rechtmäßig und sie ist auch in legitimer Form auf Heinrich übergegangen (*legitima successione*). Die Vorfahren Heinrichs herrschten in ihrem Reich ohne Kämpfe und sorgten für Frieden, deswegen sind sie legitime Eigentümer des Reiches (*corpore*). Es lässt sich hier auch nicht übersehen, dass Crassus nicht zwischen Privatrecht und Staatsrecht unterscheidet.

Petrus Crassus belehrt die Sachsen, dass das Erbrecht und Gewohnheit die königliche Herrschaft legitimieren. So haben die Sachsen kein Recht gegen Heinrich vorzugehen und sein Eigentum in Verwirrung zu bringen. „Die Übeltat eines anderen kann eine durch langjährigen Besitz erlangte Sicherheit nicht in Verwirrung bringen“<sup>15</sup>.

Der Verfasser versucht auch die Erbfolge historisch zu begründen. Hier beruft er sich wieder auf das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, das schon in frühen Zeiten vor dem Codex Iustinians galt. Im Unterschied zu den

---

<sup>14</sup> Ibidem.

<sup>15</sup> Ibidem, s. 209.

Konsulen konnten die Kaiser und Könige schon immer ihre Söhne als Erben einsetzen. Das Recht war sogar für die Söhne der Herrscher bewahrt, dass sie nach ihren Vätern erben. Dies bestätigen viele geschichtlichen Beispiele, die von dem Autor vorgeführt werden. Die Gewohnheit wurde vom Crassus letztlich bewiesen, indem er dem Tiberius vorwirft, dass er statt seines Sohnes einen anderen irrtümlich als Erben bestimmte. Der Cäsar hat dadurch die *consuetudo* der Erbfolge gebrochen. Die von langer Zeit ausgeübte Gewohnheit der Übertragung des Besitzes auf die Söhne haben sich die Römer später in den geschriebenen Gesetzen (Codex Iustinians) bewahrt. Mit dem Ende des römischen Reiches hörte die Gewohnheit der Erbfolge nicht auf. Die kaiserliche Würde wurde auf Karl d. Großen wegen der Verteidigung der römischen Kirche und Italiens übertragen. Auch die fränkischen Herrscher haben sich der *consuetudo* angepasst und setzten ihre Söhne als Nachfolger ein. Dem Recht und der Gewohnheit angemessen folgten auch die deutschen Kaiser dieser Tradition. Heinrich IV. bekam das Reich „legibus consuetudineque legibus consona“<sup>16</sup>, als rechtmäßiger Nachfolger seines Vaters, mit allen Pflichten, die der Herrscher leisten muss.

Nachdem der Autor die Rechtmäßigkeit der Herrschaft Heinrichs anhand der Gesetzen und der mit denen übereinstimmenden Gewohnheit bewiesen hatte, warf er den Sachsen ein Rechtsbruch vor:

daher scheinen die Gesetze selbst klar gegen euch, ihr Sachsen, Klage zu erheben, da ihr [...] gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze, gegen das Völkerrecht, gegen das Zivilrecht, gegen die guten Sitten, gegen jede Billigkeit des menschlichen Lebens mit bewaffneter Macht gegen die Königsherrschaft aufgestanden seid<sup>17</sup>.

Da sie sich gegen fremden Besitz erhoben haben, müssen die jetzt die Reichenschaft dafür ablegen und dem König sein Land zurückgeben. Ihr Schicksal liegt ganz in Heinrichs Händen. Sie selbst können nur auf Gnade und Barmherzigkeit des Königs hoffen<sup>18</sup>.

Die Rolle der *Defensio Heinrichi IV. regis* von Petrus Crassus war die Ausführung des Rechtes Heinrichs auf den Königsthron. Zu diesem Zweck verwendet er das klassische römische Recht, in dem die Erbfolge sowohl durch Erbrecht der Söhne, als auch durch die Gewohnheit der Übertragung des Erbes vom Vater auf den Sohn bewahrt ist. Der Autor machte diese Gesetze zur

<sup>16</sup> Ibidem, s. 211.

<sup>17</sup> Ibidem, s. 207–209.

<sup>18</sup> Ibidem, s. 235–237.



Basis seiner Argumentation, deswegen wird er oft als Kaiserjurist bezeichnet<sup>19</sup>. Dass man das klassische römische Recht im Zusammenhang mit der Herrschaft betrachtete, taucht bei Crassus nicht zum ersten Mal auf. Schon im 10. Jahrhundert bestanden gewisse Beziehungen zwischen dem Kaisertum und den Gesetzen, was man in dem Werk von P. E. Schramm lesen kann<sup>20</sup>. Jedoch versucht Petrus Crassus zum ersten Mal anhand *Corpus iuris civilis* das Erbrecht des Königs zu beweisen, was auch die langjährige Verwendung dieses bestätigt (*consuetudo*).

Der Rechtgelehrte kennt sich mit römischem Recht und mit Sachsenrecht gut aus. In seiner Darstellung versucht er Heinrichs Herrscherrecht zu beweisen und nicht die Vorwürfe der Sachsen zu verspotten. Er bedient sich des Privatrechts, das er auf die Verhältnisse der beiden Gewalten im 11. Jahrhundert übertragen will. Das entsprach auch der mittelalterlichen Vorstellung des „rechtlichen Staates“. Anders als heutzutage unterschied man damals zwischen Zivilrecht und Staatsrecht nicht. Der König war als Institution gesehen, der das Reich als Eigentum gehörte. Deswegen bedient sich der Verfasser des Privatrechts, was den rechtmäßigen Besitz jedem Besitzer gewährt. Dies besagten die Gesetze aus dem Codex Iustinianus und auch die alte vorjustinianische Gewohnheit.

Man könnte sich die Frage stellen, warum die Heinricianische Partei erst im *Defensio Heinrici IV. regis* auf das römische Recht im Kampf mit den Gregorianern zurückgriff. Es hängt mit der Lage des Königs in dem Jahre 1080 zusammen. Die oft wiederholten Vorwürfe des Papstes und die zweite Exkommunikation Heinrichs erschütterten die Position des Königs, Legitimität seiner Nachfolge und Rechtmäßigkeit seines Besitzes. Um sich davor gut zu wahren, konnten sich die Antigregorianer nicht mehr nur auf das kanonische Recht stützen, sondern sie suchten nach einem anderen, dem kirchlichen gleichwertigen. Da in dieser Zeit fehlten im deutschen Reich geschriebene Gesetze, musste der Ravennater Jurist Petrus Crassus auf das alte römische Recht zurückgreifen, um König Heinrich und sein rechtmäßig erworbenes Reich zu verteidigen. In seiner Schrift wird solcher Versuch zum ersten Mal unternommen. „Diese Erfindung“ Crassus wurde später von anderen Autoren der Streitschriften übernommen. Die Verwendung des weltlichen Rechtes hatte deswegen große Bedeutung, weil es betonte, dass die höchste weltliche

---

<sup>19</sup> E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250*, Leipzig 1914, s. 272.

<sup>20</sup> P. E. Schramm, *Kaiser, Rom*, s. 277.

Gewalt von der geistlichen unabhängig ist. Nur die Gesetze und die Gewohnheit können über die Erbllichkeit entscheiden.

### Schlußwort

Wie der Verfasser im ersten Kapitel selbst sagt, will er die Vorwürfe Hildebrands (Gregor VII.) gegen den rechtmäßigen Besitz Heinrichs mit Hilfe *Corpus iuris civilis* und des Registers Gregors I. entkräften:

Wenn dieser Mönch aus der Synagoge Satans daraufhin bei seinem Urteil vielleicht die römischen Gesetze zurückweisen will, weil er sie ganz und gar gegen sich hat, wie diese Schrift zeigen wird, will ich, damit dies nicht geschehen kann, Eurer frommen Herrlichkeit wenn nötig ein Buch schicken, in dem der heilige Gregor beide Gesetzwerke zusammengefasst hat und die er beide in der heiligen Kirche verwendet<sup>21</sup>.

Mit den Zitaten aus den beiden Werken belegt er, dass die Erbschaft der Herrschersöhne denen schon immer zugestimmt war.

Das Erbrecht im Codex Iustinians gestattet den Nachfolgern rechtmäßige Übernahme des Besitzes. Dasselbe steht im kirchlichen Recht, was die Worten Gregors I. bestätigen. Die Kinder erben immer nach ihren Eltern, deswegen kann ihr Erbrecht auf doppelte Weise begründet sein. Der geerbte Besitz gebührt denen sowohl juristisch, als auch materiell. Als Nachfolger ihrer Eltern haben sie dach Recht auf das Erbe und genau so wie der Besitz ihren Eltern gehörte, gehört er auch den Kindern.

Der König Heinrich besitzt sein Reich legitim. Das hat der Autor bewiesen. Der Herrscher bekam sein Erbe nach seinen Vorfahren, was sich auf *consuetudo* und Erbrecht stützt.

Der Ravennater Jurist gab den Anfang einer Wandlung in den Verhältnissen zwischen beiden Gewalten. Das römische Recht ermöglichte den Heiricianern eine ganz neue Argumentationsweise. Mit dem Codex Iustinianus gewannen sie eine neue Quelle für die Legitimität Heinrichs Herrschaft. Diese Quelle war deswegen wichtig, weil sie „die Idee eines von der Kirche unabhängigen Kaisertums“<sup>22</sup> ermöglichte. Auch die anderen Publizisten übernahmen von Petrus Crassus die Argumentationsart. Mit dem Wechsel der

---

<sup>21</sup> *Petri Crassi*, s. 175.

<sup>22</sup> K. Jordan, *Der Kaisergedanke*, s. 128.

Rechtgelehrten aus Ravenna nach Bologna wurde Renaissance des römischen Rechts fortgesetzt.

### THE ROLE OF THE LAW OF SUCCESSION IN THE ARGUMENTATION OF KINGSHIP BY PETRUS CRASSUS

One of the protagonist of emperors side during the so called investiture contest was Petrus Crassus a legist from Ravenna. He wrote a tract *Defensio Heinrici IV. regis* (*In defence of king Henry IV.*) which introduced the Roman law (*Codex Iustinianus, Digesta, Institutiones*) into the arena of polemical conflict with pope Gregory VII. in the second half of the XI century.

Petrus Crassus compelled arguments to prove the legitimacy of Salian hereditary claims. Besides considering canon law (works of Church Fathers), he relies primarily on Roman law and quotes form *Codex Iustinianus* and the *Institutiones*. He claimed that the hereditary right of kingship was already encoded in the Roman law. The king could not be deprived of it any more than a private person could be legally denied his customary rights. He further posited that the hereditary succession in the kingship was divinely ordained and therefore also rooted in canon law.

The argumentation of Henry's kingship based also on the old custom (*consuetudo*) which were practiced in his empire in the past. If he's predecessors (Conrad the Elder and Henry III.) were legal rulers and Henry IV. succeeded them rightfully, there were no reason to doubt the legality of Henry's kingship. Crassus's judgment was clear, the emperor was an institution in his empire in legal and material matter.